

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9440a084-bea9-3eb3-8f72-f733112c0f04>

Bibliografie	
Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

## § 329 HGB - Prüfungs- und Unterrichtungspflicht der das Unternehmensregister führenden Stelle

(1) <sup>1</sup>Die das Unternehmensregister führende Stelle prüft, ob die zu übermittelnden Unterlagen fristgemäß und vollzählig übermittelt worden sind. <sup>2</sup>Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist, darf die das Unternehmensregister führende Stelle die von den Landesjustizverwaltungen nach [§ 8b Absatz 3 Satz 2](#) übermittelten Daten verwenden.

(2) <sup>1</sup>Gibt die Prüfung Anlass zu der Annahme, dass von der Größe der Kapitalgesellschaft abhängige Erleichterungen oder die Erleichterung nach [§ 327a](#) nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, kann die das Unternehmensregister führende Stelle von der Kapitalgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Umsatzerlöse ([§ 277 Abs. 1](#)) und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer ([§ 267 Abs. 5](#)) oder Angaben zur Eigenschaft als Kapitalgesellschaft im Sinn des [§ 327a](#) verlangen. <sup>2</sup>Unterlässt die Kapitalgesellschaft die fristgemäße Mitteilung, gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen.

(3) In den Fällen des [§ 325a Absatz 1 Satz 5](#) und des [§ 340I Absatz 2 Satz 6](#) kann im Einzelfall die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(4) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1, dass die offen zu legenden Unterlagen nicht oder unvollständig übermittelt wurden, wird die jeweils für die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren nach den [§§ 335](#), [340o](#) und [341o](#) zuständige Verwaltungsbehörde unterrichtet.

